

Satzung des Klein Lukower Sportverein e.V. 1958

Neufassung 2026 · Beschlossen durch die Vollversammlung am 28. März 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 'Klein Lukower Sportverein e.V. 1958' (LSV).
- (2) Sitz des Vereins ist Klein Lukow.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Zwecke des Vereins sind insbesondere:
 - Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 - Pflege und Entwicklung des Gutsparks Klein Lukow als Beitrag zur Landschafts- und Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
 - Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
- (3) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Trainings- und Wettkampfbetrieb im Breiten- und Leistungssport
 - Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren
 - Pflege und Bewirtschaftung des Gutsparks Klein Lukow
 - Veranstaltungen und kulturelle Angebote zur Förderung des Gemeinwohls und Zusammenhalts
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - Kinder- und Jugendmitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - ordentlichen Mitgliedern (ab Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Jugendmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Ordentliche Mitglieder besitzen volles Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Der Statuswechsel erfolgt automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme am Vereinsleben.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Vereinsziele zu fördern,
 - Satzung und Beschlüsse zu beachten,
 - Beiträge fristgerecht zu zahlen.
- (3) Vereinsschädigendes Verhalten ist zu unterlassen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Antrag und Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz Mahnung erfolgen.
- (5) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Vollversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionskommission.

§ 7 Vollversammlung

Ordentliche Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail.
- (3) Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung an die zuletzt mitgeteilte Adresse. Der Zugang gilt als bewirkt, wenn keine Nachsendefehlermeldung eingegangen ist.
- (4) Zusätzlich wird die Einladung auf der Vereinswebsite veröffentlicht und am Vereinsheim ausgehängt.
- (5) Eine postalische Einladung erfolgt nicht. Mitglieder ohne digitalen Zugang erhalten auf Wunsch eine gedruckte Fassung.
- (6) Satzungsänderungen sind den Mitgliedern im Wortlaut vor der Vollversammlung zugänglich zu machen. Die vollständige Neufassung liegt im Vereinsheim zur Einsicht aus und ist auf der Vereinswebsite abrufbar.

- (7) Die Vollversammlung kann als Präsenz-, Hybrid- oder Online-Versammlung durchgeführt werden. Über die Form entscheidet der Vorstand.
- (8) Bei hybriden oder virtuellen Versammlungen muss gewährleistet sein, dass Rede-, Antrags- und Stimmrechte ausgeübt werden können und die Identität der teilnehmenden Mitglieder überprüfbar ist.
- (9) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (11) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Außerordentliche Vollversammlung

(13) Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung durchzuführen. Für Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten sowie der Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch eines dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Schriftführer

(6) Der Vorstand beruft einen Schriftführer. Der Schriftführer gehört dem Vorstand an, ist jedoch kein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und daher nicht allgemein vertretungsberechtigt. Der Schriftführer ist ausschließlich zur Unterzeichnung von Protokollen der Vollversammlung und von Vorstandssitzungen zeichnungsberechtigt.

Wertgrenzen für Ausgaben

(7) Der Vorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, ab welchen Beträgen mehrere Vorstandsmitglieder einer Ausgabe zustimmen müssen. Die Geschäftsordnung wird durch einfachen Vorstandsbeschluss erlassen und geändert.

§ 9 Revisionskommission

- (1) Sie besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Sie wird von der Vollversammlung für vier Jahre gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht der Revisionskommission angehören.
- (4) Die Kassenführung ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Vollversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.
- (2) Beiträge sind jährlich im Voraus fällig.
- (3) Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Fällen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports.

Diese Satzung wurde am 28. März 2026 von der Vollversammlung beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Klein Lukow, 28. März 2026

Präsident

Schriftführer

Klein Lukower SV e.V. 1958 · Satzung Neufassung 2026 · Vertretungsberechtigt: Präsident, beide Vizepräsidenten, Kassenwart (§ 26 BGB)